

STATUTEN

der

IAB Switzerland Association

mit Sitz

8001 Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p><i>Art. 1</i></p> <p>Unter der Bezeichnung IAB Switzerland Association besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p>
Zweck	<p><i>Art. 2</i></p> <p>Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, die dem digitalen Marketingmarkt sowie artverwandten Bereichen des Internets in der Schweiz dienen.</p> <p>Der Verein koordiniert seine Aktivitäten mit ähnlich gelagerten Vereinen und Interessenvertretern, um grösstmögliche Synergien zu nutzen.</p> <p>Der Verein kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, welche mit dem Hauptzweck des Vereins im Zusammenhang stehen.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p><i>Art. 3</i></p> <p>Die Mitgliedschaft steht jeder Firma, Einzelperson und Non-Profit Organisation offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen des Online-, Mobile- und Digitalwerbemarktes befasst.</p>
Aufnahme	<p><i>Art. 4</i></p> <p>Jede Firma, Einzelperson, sowie Non-Profit Organisation, die eine Mitgliedschaft beantragt, kann Mitglied werden.</p>
Ehrenmitglieder	<p><i>Art. 5</i></p> <p>Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten/-innen werden auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p><i>Art. 6</i></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der IAB Switzerland Association. Die Austrittserklärung hat unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.</p>

Aus wichtigen Gründen (Rufschädigung, Angaben von falschen Forschungsdaten, Versäumnis Mitgliederbeitrag zu leisten etc.) kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes ein Mitglied ausschliessen. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied spätestens mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu informieren und den beantragten Ausschluss zu traktandieren.

III. Organe

Organe	<p><i>Art. 7</i> Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitgliederversammlungder Vorstanddie Geschäftsstelledie Rechnungsrevisoren
Mitgliederversammlung, Einberufung	<p><i>Art. 8</i> Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Jahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen.</p>
Mitgliederversammlung, Beschlussfassung	<p><i>Art. 9</i> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Über den Entscheid zur Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Für die Beschlussfassung über das nicht traktandierte Geschäft entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.</p>
Mitgliederversammlung, Befugnisse	<p><i>Art. 10</i> Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes, der Vize-Präsidentin/des Vizepräsidenten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der JahresrechnungErteilung Décharge an Vorstand und GeschäftsführungGenehmigung RevisionsberichtBestimmung des JahresbeitragesAbstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der RevisorenStatutenrevisionAuflösung der Vereinigung

**Vorstand,
Zusammen-
setzung und
Kompetenzen**

Art. 11

Den Vorstand bilden zwischen 4-8 Personen, wobei je ein Vertreter/in der Branchengruppen Kunden, Publisher und Agenturen einen Sitz einnimmt. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidentin/der vizepräsident werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst und fällt die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin und bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt die Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand kann über die Gewährung eines Rabatts von bis zu 50% auf den Jahresbeitrag für diejenigen Mitglieder beschliessen, die gleichzeitig Mitglied einer anderen Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sind, sofern der IAB Switzerland Association dadurch ein Vorteil entsteht.

Der Vorstand kann einstimmig bis zu einem Investitionsbetrag von CHF 51'000 pro Geschäftsjahr in Eigenkompetenz über neue Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland beschliessen, welche mit dem Hauptzweck des Vereins im Zusammenhang stehen, sofern die entsprechende Liquidität gewährleistet ist und die Jahresbilanz nicht negativ beeinflusst wird. Ebenso hat der Vorstand das Recht, eigenständig über die Veräusserung von eigenen Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland zu entscheiden.

**Vorstand,
Aufgaben**

Art.12

Dem Vorstand steht die Oberleitung des Vereins zu. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten. Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

Im Übrigen kann der Vorstand in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung vorbehalten oder übertragen sind.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 14

Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/-in vertreten den Verein nach aussen und zeichnen kollektiv zu zweien.

**Rechnungs-
revisoren**

Art. 15

Die Revisoren/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

IV Finanzielles

**Mitglieder-
beiträge**

Art. 16

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen gemäss Tarifordnung (Anhang Tarife)
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus Ausbildung und Schulungen
- d) Einnahmen durch Verkauf von Studien und Forschungsergebnissen

Die Mitgliederversammlung kann die Tarifordnung ändern. (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder). Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Sollte sich der Verein auflösen, wird das Vermögen den Mitgliedern zurückgegeben.

Haftung

Art. 17

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18

**Spesenver-
gütung für
Vorstands-
mitglieder**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein vom Vorstand genehmigtes Honorar und ihre Spesen vergütet, welches die Vorstandsmitglieder an die IAB Switzerland Association schriftlich mit den entsprechenden Quittungen einzureichen haben.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

**Statuten-
änderung**

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aller Mitglieder, nachdem sie zum Voraus als Traktandum angezeigt wurde

Art. 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 27. August 2024 genehmigt worden.

IAB Switzerland Association, 28. August 2024



Urs Flückiger
Geschäftsführer



Martin Radelfinger
Präsident

Tarifordnung der IAB Schweiz ab Mai 2020

Unternehmen bis 5 Mio Umsatz:	1'800.00 CHF
Unternehmen bis 10 Mio Umsatz:	2'200.00 CHF
Unternehmen ab 10 Mio Umsatz:	3'000.00 CHF
nicht gewinnorientierte Institutionen (ZEWO):	500.00 CHF
Einzelmitglied:	500.00 CHF
Studenten und Jungmitglieder bis 25 Jahre:	100.00 CHF

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge und werden im Dezember des Vorjahres für das folgende Vereinsjahr verrechnet. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Januar des laufenden Vereinsjahres an IAB Switzerland Association zu vergüten.

Im Falle eines unterjährigen Verbandsbeitritts vom 01. Januar bis zum 31. August wird der volle Jahresbeitrag verrechnet für die Mitgliedschaft bis zum Ende des jeweils laufenden Vereinsjahres.

Bei einem unterjährigen Verbandsbeitritt vom 01. September bis 31. Dezember wird ebenfalls der volle Jahresbeitrag verrechnet, in diesem Falle jedoch für die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauf folgenden Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr entspricht einem Kalenderjahr.